

Ziener

HEFT 3/4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

56. BAND



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
24.	11. V. 71 VI ZR 11/70	Grünlicht: Bei Umschaltung der Ampeln müssen auch auf Straßen mit getrennten Fahrbahnen zuerst die in der Kreuzung aufgehaltenen Nachzügler die Kreuzung verlassen 146
25.	29. IV. 71 KVR 1/71	(Beschl.) a) Die innerhalb eines Monats einzulegende Rechtsbeschwerde nach § 73 GWB ist auch gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichts gegeben, durch den die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wurde. Die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts kann hierbei ohne mündliche Verhandlung ergehen. b) Für das Kartellverwaltungsverfahren vor dem Beschwerdegericht sind die Vorschriften der §§ 199 ff GVG über die Gerichtsferien und damit § 223 ZPO nicht anwendbar 155
26.	7. V. 71 V ZR 62/69	Der beurkundende Notar darf auch nicht mit Ermächtigung der Vertragsparteien einen unvollständigen Text nach Abschluß der Beurkundung ergänzen; es bedarf hierzu einer formgerechten neuen Beurkundung 159
27.	11. V. 71 VI ZR 78/70	a) Die seelische Erschütterung durch die Nachricht vom tödlichen Unfall eines Angehörigen begründet einen Schadensersatzanspruch nicht schon dann, wenn sie zwar medizinisch erfaßbare Auswirkungen hat, diese aber nicht über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. b) Im Falle einer seelisch vermittelten Gesundheitsschädigung durch den Unfall eines Angehörigen ist zwar bei Mitverschulden des Unfallbetroffenen (entgegen RGZ 157, 11) § 846 BGB auch nicht entsprechend anwendbar. Eine Anrechnung des fremden Mitverschuldens kommt aber nach §§ 254, 242 BGB möglicherweise in Betracht. Mitverschulden des Getöteten bei „Schockschaden“ durch die Unfallnachricht 163
28.	12. V. 71 VIII ZR 196/69	Zur Tragweite einer Vereinbarung zwischen einem Bauunternehmer und dem Bauherrn über die Nichtabtretbarkeit von Bauforderungen und zur Frage, ob auch eine Bank, die aufgrund einer nach § 138 BGB nichtigen Globalzession eine Bauforderung des Bauunternehmers eingezogen hat, gegenüber dem Bereicherungsanspruch des Baustoffhändlers, der unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den Bauunternehmer geliefert hatte, sich auf die Nichtabtretbarkeit der Bauforderung berufen kann. Zur Frage des Wegfalls der Bereicherung, wenn eine Bank, die aufgrund einer nach § 138 BGB nichtigen Globalzession des Bauunternehmers Bauforderungen eingezogen hat, die aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts dem Baustoffhändler zustanden, im Vertrauen auf die Rechtswirksamkeit der Globalzession dem Bauunternehmer weiteren (verlorenen) Kredit eingeräumt hat 173

Nr.		Seite
29.	12. V. 71 IVAR(Vz)38/70	(Beschl.) Keine Befreiung von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim Vorliegen eines aufschiebenden Eheverbots. Unbeachtlichkeit des ausländischen Eheverbots der Religionsverschiedenheit, wenn der Ausländer mit einem deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Ehe eingehen will . . . 180
30.	12. V. 71 IV ZB 52/70	(Beschl.) Name der Frau in einer Ehe, in der nur einer der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt . . . 193
31.	17. V. 71 VII ZR 146/69	Zur Frage, ob bei der Übernahme einer politischen Widerstandstätigkeit ein Auftragsverhältnis vorliegt . . . 204
32.	18. V. 71 VI ZR 52/70	Zur Berechnung des Nutzungsausfalls bei einem Kraftfahrzeugschaden. Ein Betrag, der die gebrauchsunabhängigen Gemeinkosten (Vorbehaltskosten) maßvoll übersteigt, bietet im Regelfall eine ausreichende Entschädigung 214
33.	27. V. 71 III ZR 154/70	Nimmt der Enteignungsantragsteller im Verfahren vor der Enteignungsbehörde seinen Enteignungsantrag zurück, so braucht er dem Eigentümer die Kosten des von diesem im Verfahren zugezogenen Rechtsanwalts nicht zu ersetzen . . . 221
34.	27. V. 71 VII ZR 85/69	1. Auch der Konkursverwalter ist an eine vom Gemeinschuldner mit einem Drittschuldner vereinbarte Abtretungsbeschränkung gebunden. 2. Kein Anspruch des Baustofflieferanten gegen einen Bauherrn und zwar weder aus unerlaubter Handlung noch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ein Bauunternehmer vertragswidrig Baumaterial verwendet, das er unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogen hat . . . 228
35.	3. VI. 71 VII ZR 23/70	a) Zum Begriff der wesentlichen Erweiterung der Geschäftsverbindung mit einem Kunden (§ 89 b Abs. 1 Satz 2 HGB). b) Zur Berücksichtigung umsatzfördernder Aufwendungen des Unternehmers bei Bemessung der Höhe des Ausgleichs. c) Zur Bedeutung eines nach dem Ausscheiden des Handelsvertreters eingetretenen Umsatzrückganges. d) Zur Berechnung des Provisionsverlustes des Handelsvertreters . . . 242
36.	7. VI. 71 III ZR 91/68	Zum Schadensbegriff; der Erbe eines Antragstellers als Dritter i. S. des § 839 BGB . . . 251
37.	7. VI. 71 I ZR 32/70	Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer, der ein dem Folgerecht unterliegendes Veräußerungsgeschäft vermittelt hat, Auskunft über Namen und Anschrift des Veräußerers sowie über den Veräußerungserlös verlangen . . 256
38.	14. VI. 71 II ZR 109/69	Zur Frage der Sittenwidrigkeit der Diskontierung von Wechseln, die der Bank vom Akzeptanten eingereicht werden . . . 264
39.	15. VI. 71 VI ZR 262/69	Gegenüber einem Unternehmer (Subunternehmer) ist § 618 BGB abdingbar . . . 269